

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Betreff:
**Örtliche Bedarfsplanung für das
Kindergartenjahr 01.09.2009 bis 31.08.2010**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.05.2009	Ö	☐ ja ☐ nein ☐ ohne	

Beschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der in Anlage 1 vorgelegten örtlichen Bedarfsplanung „Kindertageseinrichtungen in Heidelberg – Bedarfsplanung 2009/2010“ für das Kindergartenjahr 01.09.2009 bis 31.08.2010 zu.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Örtliche Bedarfsplanung

Begründung:

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche Begründung: Die stufenweise Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes dient dem Ziel der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren. Die örtliche Bedarfsplanung hat einen bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen zum Ziel. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist zu sichern.
SOZ 8	+	Den Umgang miteinander lernen Begründung: Für Kinder unter drei Jahren wird es immer wichtiger – bedingt durch viele Ein-Kind-Familien – den Umgang mit Gleichaltrigen in Gruppen zu lernen. Dazu leisten Kinderkrippen einen hohen Beitrag und der Ausbau an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren unterstützt dies.
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Somit wird auch die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt.
AB 3	+	Standortvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird ein so genannter weicher Standortfaktor ausgebaut.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Kinderförderungsgesetz (KiföG)

Der Jugendhilfeausschuss wurde am 29.10.2008 über „Neue gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich der Betreuung für Kinder unter drei Jahren“ (IV 0140/2008) informiert. Inhalt der geänderten gesetzlichen Bestimmungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), bzw. im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, sind im Wesentlichen eine Ausbau- und Finanzierungspflicht der Kommunen bei Betreuungsangeboten für unter Dreijährige und die Vorgabe zur Finanzierung der Tagespflege.

Die Fortschreibung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) auf Bundesebene durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) hat die Ausbauverpflichtung verstärkt, aber das Zeitziel verlängert: Zum 01.08.2013 wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege für 35 % der Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

Die Verpflichtung für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Einrichtungen und in Kindertagespflege bereitzuhalten, ist erweitert worden um die Kriterien:

- Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen des Kindes
- Erweiterung auf arbeitssuchende Erziehungsberechtigte.

Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Absatz 3 SGB VIII erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet.

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zu fördern, wenn:

- 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2) die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg hat bereits am 21.06.2005 den stufenweisen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren beschlossen. Heidelberg weist mit einer Betreuungsquote von 35% bereits im Kindergartenjahr 2008/2009 die Versorgungspflicht für das Jahr 2013 nach. Die jährlichen Abgleiche der Wartelisten von Trägern für Kleinkindbetreuungsangebote zeigen aber deutlich an, dass der Bedarf in Heidelberg wesentlich höher, bei knapp über 50% liegt.

2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 01.09.2009 bis 31.08.2010

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Land Baden-Württemberg hat 2003 die Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab dem 01.01.2004 beschlossen. Rückwirkend zum 01.01.2009 hat das Land mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) am 18.02.2009 nun auch die Kommunalisierung der Kleinkindbetreuung verfügt. Damit sind die Kommunen allein für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG zuständig und verantwortlich.

Die finanzielle Förderung von Einrichtungen freier und – neu – auch privat-gewerblicher Träger ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 8 KiTaG) und in der Örtlichen Vereinbarung (0073/2009/V) geregelt.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine Einrichtung der örtlichen Bedarfsplanung entspricht. Ist eine Einrichtung nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen, entspricht jedoch den Begriffsbestimmungen des KiTaG, wie zum Beispiel betreute Spielgruppen, erhält sie für jeden belegten Platz einen Zuschuss aus dem Finanzausgleich entsprechend dem Finanzausgleichsgesetz.

Für jedes auswärtige Kind bis zum Schuleintritt, das in einer Heidelberger Einrichtung betreut wird, hat Heidelberg einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme der Plätze in die Bedarfsplanung.

In der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg ist die örtliche Bedarfsplanung in § 4 geregelt.

- 1) *Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KiTaG erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (01.09. des laufenden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) eine Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung ermittelt den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder im Bereich der Stadt Heidelberg. Der Bedarf wird jährlich ermittelt und festgelegt.*
- 2) *Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.*
- 3) *Einrichtungen werden nur in die Bedarfsplanung aufgenommen, wenn sie allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind Einrichtungen insbesondere, wenn keine Personengruppen ausgeschlossen sind und wenn sich die Elternbeiträge im Rahmen des § 9 Absatz 2 und 3 dieser Vereinbarung bewegen.*
- 4) *Mit der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigtem Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie fünf weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Träger von Kindertageseinrichtungen, wovon zwei überwiegend Plätze für Kinder unter 3 Jahren anbieten. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.*
- 5) *Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 01.03. eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.*

- 6) *Die Bedarfsplanung ist bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 dieser Vereinbarung zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.*

2.2 Planungsprozess

Dieses in der Örtlichen Vereinbarung beschriebene Konzept wurde auch für das kommende Kindergartenjahr umgesetzt.

Grundlage für die Bedarfsplanung waren die von jedem Träger von Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr ab dem 01.09.2009 bis zum 31.08.2010 vorgesehenen Angebote.

Die Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern der evangelischen und katholischen Gesamtkirche, der Stadt Heidelberg, dem Studentenwerk, dem Waldorfschulverein, der Tageseinrichtung für Kinder gGmbH und dem Kinderladen Heuhüpfer e.V. entwickelte daraus eine stadtteilbezogene wie auch gesamtstädtische Bedarfsplanung.

Diese Bedarfsplanung wurde am 05.05.2009 bei einem Treffen aller Träger von Kindertageseinrichtungen vorgelegt. Über das Ergebnis der Abstimmung wird in der Sitzung informiert.

2.3 Örtliche Bedarfsplanung für die Zeit 01.09.2009 bis 31.08.2010

Das Ergebnis der örtlichen Bedarfsplanung ist in der Anlage dokumentiert. Die Bedarfsplanung gliedert sich in:

- Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren
- Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Betreuungsangebote für Grundschulkinder
- Betreuungsangebote in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen

2.4 Finanzmittel

In der Bedarfsplanung ist vorgesehen, 19 Betreuungsplätze mehr in städtischen Kindertageseinrichtungen (Im Hüttenbühl bzw. Breisacherweg) anzubieten als im Haushaltsplan 2009/2010 vorgesehen. Dies verursacht einen zusätzlichen Stellenbedarf in Höhe von 2,5 Planstellen bzw. zusätzliche Personalkosten in Höhe von maximal 24.400,- € in 2009 und bis zu 103.350,- € in 2010. Ob und in welchem Umfang dieser Mittelbedarf im vorhandenen Ansatz aufgefangen werden kann, hängt insbesondere davon ab, ob die neu eingeführte 10.

Betreuungsstunde im kalkulierten Ausmaß von den Eltern gebucht wird. Verlässliche Zahlen liegen hierzu erst Mitte 2009 vor. Auf dieser Basis wird dann die Bereitstellung der gegebenenfalls erforderlichen überplanmäßigen Mittel beantragt.

Über den Mittelmehrbedarf im Kindergartenbereich wurde bereits im Rahmen der Vorlage zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung informiert (DS 0073/2009/BV). Hier wird veranlasst werden, die notwendigen überplanmäßigen Mittel im 2. Halbjahr 2009 durch die gemeinderätlichen Gremien bereitzustellen.

gez.

Dr. Eckart Würzner